



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. November 2015

Nummer 47

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 330 Anerkennung einer Stiftung
(Silesia-Clemens Hanke-Stiftung) S. 453
- 331 Anerkennung einer Stiftung
(Dr. Hartmut Schneider-Stiftung) S. 453
- 332 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 454
- 333 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Plan-
feststellungsverfahren „Rhein-Ruhr-Express
(RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 5a,
Stadtgebiet Essen“ S. 454

- 334 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern
(Herr Frank Hartwig) S. 456

- 335 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern
(Klaus-Peter Rensinghoff) S. 456

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 336 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014
des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Unterbacher See S. 456
- 337 Bekanntmachung der 28. Versammlungsversammlung
des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer
Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 457

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint
am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, als Ausgabe 51/52.
Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, dem 09.12.2015, um 10.00 Uhr.
Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt 1 des Jahres 2016
ist am Donnerstag, dem 7. Januar 2016.
Hierzu ist am Dienstag, dem 29. Dezember 2015, Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

330 Anerkennung einer Stiftung (Silesia-Clemens Hanke-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1755

Düsseldorf, den 10. November 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Silesia-Clemens Hanke-Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 09.09.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.453

331 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Hartmut Schneider-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1762

Düsseldorf, den 10. November 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Hartmut Schneider-Stiftung“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.09.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.453

332 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/05-Deckblatt 10

Düsseldorf, den 06. November 2015

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 – Umplanung des Brückenbauwerks Angerbachtalkbrücke von Bau-km 17+923 bis 18+307

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 08.09.2015 beantragt, im Rahmen der Umplanung des Brückenbauwerks Angerbachtal von Bau-km 17+923 bis Bau-km 18+307-, eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e, 3 c UVPG durchzuführen und festzustellen, dass für die Planänderung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht besteht. Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05 /A 44).

Für das Bauwerk – Brücke Angerbachtal von Bau-km 17+923 bis Bau-km 18+307 der Straßenbaumaßnahme Neubau der A 44 sind gegenüber den festgestellten Planunterlagen folgende Änderungen geplant:

- für beide Fahrrichtungen zwei getrennt, parallel geführte Bauwerke,
- eine andere Aufteilung der Brückenfelder (Verringerung von 7 auf 5 Brückenfelder),
- eine geringfügig geänderte Lage des östlichen Brückenwiderlagers (5 m in westliche Richtung).

Gegenstand der Planänderung ist die Umplanung des Bauwerks – Brücke Angerbachtal. Die bisherige Planung, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007 zugrunde lag, sah ein einziges Brückenbauwerk mit jeweils zwei baulich nicht

getrennten Fahrrichtungen vor. Die Überbrückung des Angertals war mit einer 7-feldrigen Spannbetonbrücke mit sechs Pfeilstandorten vorgesehen. Die lichte Weite des Bauwerks ist mit 391 m und die maximale lichte Höhe mit 30 m anzugeben. Aus Gründen der Verkehrsführung im Reparatur- und Havariefall sind Brückenbauwerke nach Vorgaben des Bundes nunmehr mit zweiteiligen Querschnitten auszuführen. Daraus ergibt sich das Erfordernis der getrennten Pfeilerstützen (visuell ist die Brücke weiterhin als ein Baukörper wahrzunehmen). Zugleich reduziert sich die Anzahl der erforderlichen Brückenpfeiler von sechs auf vier. Das östliche Brückenwiderlager muss dabei um ca. 5 m versetzt werden. Die lichte Weite des neu geplanten Brückenbauwerks beträgt somit 386 m. Die maximale lichte Höhe verändert sich demgegenüber nicht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr.2 UVPG ist bei der Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Planänderung (Umplanung des Brückenbauwerks Angerbachtalkbrücke von Bau-km 17+923 bis 18+307-Deckblatt 10) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die beantragte Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG.

Im Auftrag
gez. Kois

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 454

333 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 5a, Stadtgebiet Essen“

Bezirksregierung
25.17.01.01-15/4-14

Düsseldorf, den 04. November 2015

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 5a, Stadtgebiet Essen“

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Mittwoch, den 02.12.2015
um 10:00 Uhr
im Festsaal der Fürstin-Franziska-
Christine-Stiftung,
Paßstraße 2, 45276 Essen (Steele)**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der privaten Einwendungen.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, **am Donnerstag, den 03.12.2015** und **Freitag, den 04.12.2015** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im amtlichen

Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW). Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 u. § 68 VwVfG NRW) entsprechend.

3. Personen, die rechtzeitig gültige Einwendungen erhoben haben, erhalten neben der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, zudem eine persönliche Einladung zu diesem Erörterungstermin nebst einer Ausfertigung der sie betreffenden und vom Träger des Vorhabens erstellten Gegenäußerung.
4. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Vertreter haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/ eines Beteiligten und/ oder deren/ dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW). Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
6. **Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.**
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Busch

334 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Frank Hartwig)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 36

Düsseldorf, den 04. November 2015

Mit Wirkung vom 01.04.2016 wird Herr Frank Hartwig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 36. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Zentrum, Nord- und Südviertel) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 456

335 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Klaus-Peter Rensinghoff)

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 29

Düsseldorf, den 04. November 2015

Mit Wirkung vom 01.04.2016 wird Herr Klaus-Peter Rensinghoff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 29. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Ratingen-Lintorf und -Breitscheid) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 456

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

336 Bekanntmachung des Jahresab- schlusses 2014 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.05.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers bzw. der beauftragten Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.11.2015
GPA NRW

Im Auftrag
Helga Giesen

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 456

337 Bekanntmachung der 28. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Tagesordnung für die 28. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Donnerstag, den 26. November 2015 von 09.30 - 11.00 Uhr in der Geschäftsstelle in Roermond

- 28.1 Eröffnung
- 28.2 Niederschrift der 27. Verbandsversammlung vom 29.04.2015
- 28.3 Verabschiedung stellv. Vorsitzender Peter Ottmann
- 28.4 Wahl des deutschen stellvertretenden Vorsitzenden für die Verbandsversammlung und den Vorstand
- 28.5 Mitteilungen
 - 28.5.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 28.5.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 28.5.3 Mündliche Mitteilungen
- 28.6 Beitritt der Gemeinden Echt-Susteren und Maasgouw im Zweckverband

- 28.7 Satzungsänderung im Entwurf
- 28.8 INTERREG VA-Projekt Kulturgeschichte digital und sonstige Projektinitiativen
- 28.9 Sitzungstermine Verbandsversammlung MSN 2016
- 28.10 Sonstiges

Gez. Drs. Leo Reylink
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.457

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf